

- b) den rechtzeitigen Abruf, die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen und Versandanschriften oder die rechtzeitige Spezifikation unterläßt,
- c) wenn ihm die Abnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist.
2. Die Vertragsstrafe beträgt:
- a) 0,1 %/o täglich des Wertes der Ware oder des betreffenden Teiles der Ware bei Vertragsverletzungen gemäß Ziff. 1 Teil I Buchstaben a und b und Teil II Buchstaben a und b,
- b) 5 %/o des Wertes der Ware oder des betreffenden Teiles der Ware bei Vertragsverletzungen gemäß Ziff. 1 Teil I Buchstaben c bis e und Teil II Buchst. c.
3. Neben den gesetzlich zii berechnenden Verspätungszinsen kann zusätzlich Vertragsstrafe für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbart werden.
4. Die Vertragsstrafen gemäß Ziff. 2 Buchst. a und Ziff. 3 sind monatlich, die Vertragsstrafen nach Ziff. 2 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.
5. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.
6. Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.
7. Die Vertragsstrafen sind binnen 15 Tagen zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum. Wird die Bezahlung verweigert, so hat der Vertragsstrafenschuldner innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung bei dem anderen Vertragspartei Einspruch einzulegen, andernfalls gilt die Vertragsstrafe als anerkannt.

## XVI.

Die Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Verträgen richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen und den dazu von den übergeordneten Organen der Vertragspartner herausgegebenen Ergänzungsanweisungen.

## XVII.

## Lieferung an private Besteller

Bei Lieferung an private Besteller gilt folgendes als-zusätzlich vereinbart:

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen) sämtlicher durch ihn erfolgten Warenlieferungen vor.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers, sofern nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

## XVIII;

Diese Lieferbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die ab 1. Januar 1955 zu erfüllen sind.

## Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31.

Vom 2. Februar 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung, volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBI. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht:

Materialeinsatzliste Nr. 21 *	— Wasserturbinen —	(Sonderdruck Nr. 66a)
„	„ 22 — Zahnschneidemaschinen —	(Sonderdruck Nr. 66b)
„	» 23 — Bohrkopfschneidemaschinen —	(Sonderdruck Nr. 67a)
„	„ 24 — • Krane —	(Sonderdruck Nr. 67b)
„	» 25 — Elektrokatzen —	(Sonderdruck Nr. 67c)
„	„ 26 — Krankatzen —	(Sonderdruck Nr. 68a)
„	» 27 — Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen —*	(Sonderdruck Nr. 68b)
„	» 28 — Sonstige Transportausrüstungen —	(Sonderdruck Nr. 68c)
„	» 29 — Maschinen für die Papiererzeugung —	(Sonderdruck Nr. 68d)
„	» 30 — Kleinarmaturen —	(Sonderdruck Nr. 69a)
„	„ 31 — Röntgenröhren und -Ventile —	(Sonderdruck Nr. 69b)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31\* werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 2. Februar 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Nr. 26 bis 29 zu beziehen ab 1. März 1955, Nr. 21 bis 25 und 30, 31 ab 21. März 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1. Querstraße 4—6.